



Unabhängiger  
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: [upts@bka.gv.at](mailto:upts@bka.gv.at)

[www.upts.gv.at](http://www.upts.gv.at)

GZ 2020-0.606.250

An  
Dr. Karl Schnell  
[...]

**BESCHEID**

**Spruch**

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der den Rechenschaftsbericht des Jahres 2018 der politischen Partei „Freie Partei Salzburg (FPS) – Liste Dr. Karl Schnell“ betreffenden Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. Juni 2020, ZI 103.632/660-PR8/20, beim UPTS eingelangt am 29. Juni 2020, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wegen der „mögliche[n] Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG“ wird eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 und 5, § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1, Abs. 7, § 10 Abs. 6 und 7, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und § 13 PartG

## Begründung

### 1. Verfahren

1.1. Am 29. Juni 2020 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. Juni 2020, GZ 103.632/660-PR8/20, zum Rechenschaftsbericht 2018 der politischen Partei „Freie Partei Salzburg (FPS) – Liste Dr. Karl Schnell“ ein. Darin brachte der Rechnungshof zusammengefasst vor, dass seine auf Anmerkungen der Wirtschaftsprüfer des Rechenschaftsberichts gegründeten Recherchen diverse *„entgeltliche Einschaltungen des FPS-Landtagsklubs“* zutage gebracht hätten. Beruhend auf der jüngeren Spruchpraxis des UPTS vom 24.2.2020, GZ 2020-0-000-500 (SPÖ) stellten diese insgesamt zwölf, im Zeitraum vom 8. März 2018 bis 21. April 2020 in einer regionalen Tageszeitung geschalteten Inserate eine Sachleistung nach § 2 Abs. 5 PartG und somit unzulässige Spenden an die Partei nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dar. Bestehe wie im vorliegenden Fall personelle Identität von Repräsentanten des Klubs und der Partei, so werde eine auf diese Person bezogene Werbung im Regelfall als Werbung für die Partei zu qualifizieren sein, insbesondere dann, wenn die Werbung im Zuge eines Wahlkampfes stattfindet. Die „Annahme“ der Spende sei zu bejahen, im vorliegenden sei zumindest von einem *„informierten Dulden der Entgegennahme der freiwilligen (ohne Gegenleistung erfolgten) Zuwendung durch die begünstigte Partei auszugehen.“*

Unter Berücksichtigung der Ausgaben für ein ganzseitiges Inserat ergebe sich für die *„vom FPS-Landtagsklub veranlassten Inserate bei dem betreffenden Medium eine Summe von rd. 66.000 Euro“*. Eine Weiterleitung gemäß § 6 Abs. 7 PartG an den Rechnungshof sei nicht erfolgt.

1.2. Der UPTS übermittelte am 8. Juli 2020 diese Mitteilung des Rechnungshofes per RSb an die „Freie Partei Salzburg (FPS) – Liste Dr. Karl Schnell“ zu Händen Dr. Karl Schnell mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme bis zum 12. August 2020 zu übermitteln.

1.3. Mit Schriftsatz vom 13. September 2020 nahm Dr. Schnell zur Mitteilung des Rechnungshofes Stellung. Zu den einzelnen Punkten führte er zusammengefasst aus, dass die FPS am 24. März aufgelöst und das Bundesministerium für Inneres davon schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sei. Dr. Schnell legte weiters dar, dass der ehemals zuständige Finanzreferent der FPS verstorben sei und der Landesrechnungshof dem Landtagsklub stets *„den korrekten Umgang mit Fördergeldern bestätigt“* hätte. Nach Auflösung der Partei seien nach Begleichung der Rechnungen der Wirtschaftsprüfer die der Partei nach dem Salzburger Parteienförderungsgesetz gewährten und

noch nicht verbrauchten Mittel in der Höhe von 188.000 Euro unverzüglich an das Land Salzburg zurücküberwiesen worden. Zur Kritik bezüglich „*der geschalteten Inserate des Landtagsklubs*“ werde auf § 8 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes verwiesen, wonach die Förderungsmittel einer Partei für „*Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit*“ gewährt würden. Es sei immer strengstens zwischen Partei und Landtagsklub unterschieden worden und die getätigten Inserate „*betreffen überwiegend [Hervorhebung auch im Original] die Landtagsarbeit des Klubobmannes*“. Der Vorhalt des Rechnungshofes träfe nicht zu, da sich die Inserate überwiegend auf die Landtagsarbeit bezögen. Diverse Informationskampagnen der Landtagsklubs anderer Parteien, wie etwa bezahlte Einladungen oder Inserate, hätten auch nicht zu einer Beanstandung durch den Rechnungshof geführt. Außerdem habe der UPTS im Jahr 2016 ausgehend von einer Anzeige der FPÖ gegen die FPS am Beispiel einer vom Klub finanzierten Werbemaßnahme die Auffassung vertreten, dass sich aus dem Gesetz nicht mit der für Strafbestimmungen erforderlichen Bestimmtheit ableiten ließe, dass die Annahme einer Sachspende mit Verwaltungsstrafsanktion belegt sein sollte. Im Zeitpunkt der vom RH zitierten Entscheidung des UPTS vom 24.2.2020, GZ 2020-0-000-500 (SPÖ) habe außerdem die FPS und ihr Landtagsklub längst nicht mehr existiert.

1.4. Der UPTS ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 um Bestätigung, dass der mit 24. März 2019 datierten Mitteilung der FPS an das Bundesministerium für Inneres, wonach die FPS wegen Nichteinzugs in den Salzburger Landtag „*mit sofortiger Wirkung ihre freiwillige Auflösung bekannt gibt*“, ein gültiger Beschluss des zuständigen Organs zugrunde gelegen ist.

1.5. Mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2020 teilte Dr. Schnell mit, dass es nach Bestätigung des amtlichen Wahlergebnisses der Salzburger Landtagswahl vom 22. April 2018 feststand, dass die FPS nicht mehr im Landtag vertreten sein werde. Es seien – abgesehen vom Beitrag Dr. Schnells – keine Mitgliedsbeiträge mehr entrichtet worden, was auch im Rechenschaftsbericht ausgewiesen sei. Demnach habe es gemäß den Statuten keine Mitglieder mehr gegeben, die „*rechtmäßig nach den Statuten Delegierte hätten sein können*.“ Die Auflösung der Partei „*war daher selbstredend*“. Deshalb sei der Parteivorstand „*als noch einzig existierendes Gremium*“ am 24. März 2019 zusammengetreten und habe die Auflösung der Partei beschlossen. Das Bundesministerium für Inneres sei davon per eingeschriebenem Brief informiert worden. Nach einiger Zeit sei aufgefallen, dass keine Löschung im vom BMI geführten Verzeichnis vorgenommen worden sei. Auf telefonische Nachfrage habe der zuständige Beamte erklärt, dass eine Streichung gesetzlich nicht vorgesehen sei.

## **2. Rechtslage**

2.1. Die für das vorliegende Verfahren maßgebenden Bestimmungen des PartG lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **„Begriffsbestimmungen**

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).

(2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.

[...]

(5) Politische Parteien können dem Bundesministerium für Inneres ihre freiwillige Auflösung bekanntgeben.

[...]

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei oder

b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

### **Spenden**

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

[...]

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

## Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

[...]

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu erhöhen.

## Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

## **Sanktionen**

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

## **5. Abschnitt**

### **Anwendung auf andere Rechtsträger**

#### **Wahlwerbende Parteien**

§ 13. Die §§ 4 bis 12 gelten sinngemäß für wahlwerbende Parteien, die keine politischen Parteien sind. Spenden und Inserate an sowie Sponsoring für einzelne Wahlwerber sind im Rechenschaftsbericht der wahlwerbenden Partei auszuweisen.“

### **3. Feststellungen**

3.1. Beim Bundesministerium für Inneres wurde am 22. Juni 2015 von drei Personen als Gründer die Gründung der „Die Freiheitlichen in Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell“ angezeigt und die Satzung hinterlegt. Von denselben drei Personen wurde am 6. August 2015 eine Namensänderung auf „Freie Partei (FPS) Liste Dr. Karl Schnell“ bekanntgegeben. Am 24. März 2019 wurde von den noch verbliebenen Mitgliedern des Parteivorstands der Beschluss über eine freiwillige Auflösung gefasst und dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, schriftlich bekanntgegeben.

3.2. Der dem UPTS übermittelte Schriftsatz des Rechnungshofes erfüllt alle an eine Mitteilung im Sinne von § 12 Abs. 1 PartG gestellten Anforderungen.

### **4. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Rechnungshofes und den Stellungnahmen Dr. Schnells. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Anlass zu Zweifeln über die Richtigkeit des Vorbringens gegeben hätten.

### **5. Rechtliche Beurteilung**

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist das Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der für den Zeitraum des Jahres 2018 geltenden Rechtslage, sohin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2018, anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Der Rechnungshof vermutet einen Verstoß der politischen Partei FPS gegen das Verbot, von einem Landtagsklub Spenden anzunehmen. Die Mitteilung des Rechnungshofes über die mutmaßlich gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässigen Spenden erreichte den UPTS allerdings mehr als 1 ½ Jahre nach der am 24. März 2019 beschlossenen und gemäß § 1 Abs. 5 PartG dem BM für Inneres bekanntgegebenen Auflösung der FPS, die spätestens mit diesem letztgenannten Zeitpunkt jegliche weitere Aktivität eingestellt hat.

Das PartG enthält jedoch keine Regelungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch Verhängung von Sanktionen über eine (längst) aufgelöste politische Partei. Auch aus § 13 PartG, demzufolge die Regelungen des PartG sinngemäß auf „wahlwerbende Parteien“, die keine politischen Parteien sind, anzuwenden sind (vgl. die Abschnittsüberschrift „Anwendung auf andere Rechtsträger“), ist für den vorliegenden Fall nichts zu gewinnen. Sämtliche Regelungen des PartG und so auch jene zur Verhängung von Geldbußen setzen ihrem Wortlaut nach voraus, dass die „politische Partei“ rechtlich nach wie vor existent ist, also entsprechend § 1 Abs. 2 PartG eine „gemeinsame Tätigkeit“ als „dauernd organisierte Verbindung“ oder zumindest als „wahlwerbende Partei“ irgendwelche Aktivitäten entfaltet, um für ein zurückliegendes Verhalten mittels einer mit Bescheid gegenüber dieser Partei als Rechtssubjekt eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochenen Sanktion zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße war daher schon aus diesem Grund einzustellen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingesetzt im Bundeskanzleramt) einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „FPS, 2020-0.606.250“) zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

24. November 2020  
Der Vorsitzende:  
GRUBER

**Elektronisch gefertigt**

Anonymisierte Fassung

ENDFASSUNG WEBSITE 24.11.2020